

# **VORENTWURF**

## **Fachbeitrag Naturschutz**

zum Bebauungsplan  
**Sportgelände Ober-Abtsteinach**  
der Gemeinde Abtsteinach

**Auftraggeber: Gemeinde Abtsteinach**

**Kirchenstraße 2  
69518 Abtsteinach**

**Auftragnehmer Dipl. –Ing. Matthias Braun, Stadtplaner  
Virchowstraße 23**

**67227 Frankenthal / Pfalz**

**Tel. 06233 / 36 65 66**

**Fax 06233 / 36 65 67**

**Projektleitung Dipl. –Ing. Dagmar Wolpert, Landschaftsplanerin**

**Bearbeitung Dipl. –Ing. Dagmar Wolpert, Landschaftsplanerin**

**Bearbeitungsstand Mai 2026**

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG</b>	<b>3</b>
1.1	Planungsanlass	3
1.2	Rechtliche Grundlagen	3
1.3	Lage und Größe des Plangebietes	4
<b>2</b>	<b>ZUSTAND UND BEWERTUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT</b>	<b>5</b>
2.1	Naturraum, Relief, Geologie, Böden	5
2.2	Wasser	5
2.3	Klima	5
2.4	Arten und Biotope	5
2.5	Spezieller Artenschutz	7
2.6	Heutige potentielle natürliche Vegetation (hpnV)	7
2.7	Orts- und Landschaftsbild, Erholung	7
2.8	Planungsvorgaben / Schutzstatus	8
2.9	Vorbelastungen	9
<b>3</b>	<b>LANDESPFLEGERISCHE ZIELVORSTELLUNGEN</b>	<b>10</b>
	<b>Landespflegerisches Entwicklungskonzept ohne Berücksichtigung des Vorhabens</b>	<b>10</b>
	<b>Allgemeine Anforderungen an den B-Plan aus Sicht der Landespflege</b>	<b>10</b>
3.1	Boden	10
3.2	Wasser	11
3.3	Klima	11
3.4	Arten- und Biotope	11
3.5	Orts- und Landschaftsbild, Erholung	11
<b>4</b>	<b>12</b>	
	<b>VON DER VORGESEHENEN BEBAUUNG UND DER ABSEHBAREN NUTZUNG AUSGEHENDE WIRKUNGEN</b>	<b>12</b>
<b>5</b>	<b>ERMITTELN DER AUSWIRKUNGEN DES EINGRIFFES UND BESCHREIBUNG DER LANDESPFLEGERISCHEN MAßNAHMEN</b>	<b>13</b>
	<b>Integrierte Biotopbewertung</b>	<b>15</b>
	<b>Anhang 1, Ermittlung des Biotopwertdifferent auf der Eingriffsfläche</b>	<b>16</b>
	<b>ANHANG 2, TEXTLICHE FESTSETZUNGEN</b>	<b>17</b>
	<b>ANHANG 3, DAS HESSISCHE NACHBARRECHTSGESETZ</b>	<b>19</b>
	<b>ANHANG 4, ARTENLISTE KEIN ANSPRUCH AUF VOLLSTÄNDIGKEIT</b>	<b>21</b>
	<b>ANHANG 5 QUELLEN</b>	<b>22</b>

# **1 Einleitung**

## **1.1 Planungsanlass**

Die Gemeinde Abtsteinach beabsichtigt in Ober-Abtsteinach mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Sportgelände Ober-Abtsteinach“ die Fläche des derzeitigen Sportgeländes mit Rasenplatz sowie Vereinsheim neu zu ordnen, um die vorhandene Nutzung langfristig zu sichern, Entwicklungen für Sport und Freizeit zu ermöglichen und negative Effekte durch Fehlplanungen entgegenzuwirken. Ebenso soll die Nutzung des Vereinsgeländes des Tennisplatzes rechtlich gesichert werden.

## **1.2 Rechtliche Grundlagen**

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind im § 1 Bundesnaturschutzgesetz dargelegt. Die rechtliche Grundlage für die Erstellung eines Fachbeitrags Naturschutz wird im § 17 Bundesnaturschutzgesetz konkretisiert. Insbesondere in Absatz 4 ist geregelt, wie im Falle eines Bauvorhabens die Eingriffe in Natur und Landschaft abzuarbeiten sind:

„... (4) Vom Verursacher eines Eingriffs sind zur Vorbereitung der Entscheidungen und Maßnahmen zur Durchführung des § 15 in einem nach Art und Umfang des Eingriffs angemessenen Umfang die für die Beurteilung des Eingriffs erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere über

1. Ort, Art, Umfang und zeitlichen Ablauf des Eingriffs sowie
2. die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen.

Die zuständige Behörde kann die Vorlage von Gutachten verlangen, soweit dies zur Beurteilung der Auswirkungen des Eingriffs und der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich ist. Bei einem Eingriff, der auf Grund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplans vorgenommen werden soll, hat der Planungsträger die erforderlichen Angaben nach Satz 1 im Fachplan oder in einem landschaftspflegerischen Begleitplan in Text und Karte darzustellen. Dieser soll auch Angaben zu den zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes "Natura 2000" notwendigen Maßnahmen nach § 34 Absatz 5 und zu vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Absatz 5 enthalten, sofern diese Vorschriften für das Vorhaben von Belang sind....“

### 1.3 Lage und Größe des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich in der Gemeinde Abtsteinach im Osten des Ortsteils Ober-Abtsteinach in Ortsrandlage und grenzt an bestehende Bebauung an. Im Osten und Süden befinden sich Waldflächen, südwestlich befindet sich ein Wohngebiet. Im Nord-Westen schließen gewerbliche Bauflächen an. Im Westen befindet sich ein Teil des Plangebietes in einem Wasserschutzgebiet.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 3,3 ha. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Flurstück 50/3, sowie Teile der Flurstücke 49/2, 51/10 und 55/89. Die genaue Abgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen.



Luftbild Übersicht

## 2 Zustand und Bewertung von Natur und Landschaft

### 2.1 Naturraum, Relief, Geologie, Böden

Die Gemeinde Abtsteinach liegt im Bereich der naturräumlichen Einheiten „Vorderer Odenwald“ im Bereich der Tennisplätze im Westen in der Untereinheit „145.1 Eichelberg-Odenwald“, im Bereich des Fußballvereins und des Parkplatzes in der Untereinheit „145.4 Tromm-Odenwald“.

Geologisch betrachtet befindet sich das Plangebiet im Nördlichen Oberrheingraben.

Denn Untergrund bilden 30 bis 60 cm mächtige Fließerde über Fließschutt mit granitischem Plutonit aus dem Paläozoikum.

Das Ausgangsmaterial der Bodenbildung der überdeckenden Böden besteht aus lösslehmhaltigen Solifluktuionsdecken mit sauren Gesteinsanteilen. Als Bodenart finden sich im Wesentlichen um Braunerden.

Im Plangebiet selbst sind die Böden außerhalb der Waldbereiche durch die Nutzung anthropoge stark verändert.

Das Gelände des Geltungsbereiches fällt von Ost nach West von ca. 507-510 m üNN auf ca. 500 m üNN.

### 2.2 Wasser

Im Plangebiet gibt es kein Oberflächengewässer.

Die Steinach fließt durch die Ortslage von Abtsteinach und Ober-Abtsteinach. Der Abstand zum Plangebiet beträgt > 600m Luftlinie. Das Gewässer ist durch die Planung nicht betroffen.

### 2.3 Klima

Die großräumigen klimatischen und lufthygienischen Bedingungen sind geprägt durch die Lage Odenwald, der zu der Klimazone Mittelbreiten gezählt wird.

Das Klima ist geprägt durch die Höhenlage und die Lage im Gebirgsluv. Die Jahresniederschläge zählen zu den höchsten im Odenwald und liegen zwischen 1100 mm und 1200 mm/Jahr. Das mittlere Tagesmittel der Lufttemperatur im Jahr liegt bei etwa 8° C und damit um 1,5° C niedriger als in der benachbarten Rheinebene.

Aufgrund der Lage und der geringe des Eingriffs ist davon auszugehen, dass das Bauvorhaben keinen Einfluss auf das Klima hat. Durch die Versiegelung von offener Fläche (Erweiterung Vereinsheim Fußball) kommt es zu kleinklimatischen Veränderungen.

### 2.4 Arten und Biotope

Im Plangebiet und den angrenzenden Bereichen wurde im Juli 2025 eine Begehung durchgeführt. Die Biotoptypen wurden erfasst und dokumentiert.

Innerhalb des Plangebiets befinden sich um den zentralen Kunstrasenplatz (Fußball) intensiv gepflegte Rasenflächen, die für die Fauna im Plangebiet von untergeordneter Bedeutung sind. Die Fläche setzt sich im Wesentlichen aus *Festuca rubra* (gewöhnlicher Rotschwingel), *Lolium perenne* (Deutsches Weidelgras), *Poa pratensis* (Wiesenrispengras), *Plantago major* (Breitwegerich) und *Bellis perennis* (Gänseblümchen) zusammen.

Entlang der Straße, im Bereich der Stellplätze im Norden und südlich des Kunstrasenplatzes erstrecken sich eutrophierte Ruderalflächen. Aufgrund der Artenzusammensetzung sind diese zumindest für die Insekten im Plangebiet von Bedeutung. Bestandsbildend sind hier *Plantago minor* (Spitzwegerich), *Dactylis glomerata* (Gewöhnliches Knäuelgras), *Galium moluge* (Wiesenlabkraut), *Trifolium repens*



(Weißklee), *Achemilla* (Frauenmantel), *Taraxacum officinale* (Löwenzahn), *Trifolium pratense* (Rotklee), *Elymus repens* (Gemeine Quecke), *Urtica dioica* (Große Brennnessel), *Geranium robertianum* (Stinkende Storchschnabel), *Trifolium campestre* (Feldklee) und *Cirsium arvense* (Ackerkratzdistel).

Feldgehölze erstrecken sich beidseits des geschotterten Weges der zwischen Fußballplatz und Tennisplatz von Süden nach Norden verläuft. Die Hecken bestehen aus heimischen Gehölzen wie *Sambucus nigra* (Schwarzer Holunder), *Acer campestre* (Feldahorn), *Acer platanoides* (Spitzahorn), *Acer pseudoplatanum* (Bergahorn), *Cornus mas* (Kornelkirsche), *Rhamnus frangula* (Faulbaum) und *Rubus* (Brombeere).

Die Gehölze dienen der heimischen Fauna als Nahrungs- und Brutrevier.

Im äußersten Westen und im Südwesten schließt Rotbuchen – Eichen - Mischwald an den Übergang zu den Sportanlagen bildet ein ausgebildeter Waldrand mit Sträuchern und Säumen. Im südöstlichen Bereich des Waldes stehen vereinzelt Fichten und in anderen Bereich vereinzelt Birken

Im Osten auf dem Parkplatz und entlang des Radwegs stehen 16 *Acer platanoides* (Bergahorn) mit einem Stammdurchmesser von 40 – 80 cm.

Am Tennisplatz stehen drei *Juglans regia* (Walnuss) mit einem Stammdurchmesser von 35 – 40 cm.

### Tierwelt

Bei der Begehung im Zuge der Bestandserfassung im Juni 2025 wurden folgende Arten gesichtet bzw. gehört:

#### Vögel:

Amsel	<i>Turdus merula</i>
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>
Kohlmeise	<i>Parus major</i>
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>

#### Insekten und Schnecken:

Deutsche Wespe	<i>Vespula germanica</i>
Hain-Schnirkelschnecke	<i>Cepaea nemoralis</i>
Weberknecht	<i>Opiliones spec.</i>

Aufgrund der Lage am Waldrand ist mit weiteren Arten aus dem Bereich Insekten, Vögel und Säugetiere zu rechnen.

Da die für die Fauna so wertvollen Gehölzkomplexe nahezu vollständig erhalten bleiben, kann davon ausgegangen werden, dass der Einfluss auf die Fauna durch die Umsetzung des B-Plans als gering einzustufen ist. Endgültig beurteilt wird das im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag.



## **2.5 Spezieller Artenschutz**

Aufgrund der Lage am Waldrand kann das Vorkommen von streng geschützten Arten nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund wurde 2025 ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag durch PlanNatur erstellt.

Der Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass innerhalb des Vorhabenbereichs keine Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie oder Reptilien, die nach BNatSchG als streng geschützt eingestuft sind, gefährdet werden. Für die festgestellten Brutvögel außerhalb des Plangebiets besteht keine erhebliche Beeinträchtigung gemäß § 44 BNatSchG. Es ist für keine nachgewiesene Art eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Auch für die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) sind die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 nicht erfüllt.

Unter Berücksichtigung der im Fachbeitrag aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V7 sowie der CEF-Maßnahme CEF1 (Ersatzquartiere für Zwergfledermäuse) gibt es keine Bedenken gegen die Umsetzung des B-Plans.

## **2.6 Heutige potentielle natürliche Vegetation (hpnV)**

Unter der heutigen, potenziellen, natürlichen Vegetation versteht man die natürliche Pflanzengesellschaft, die sich heute ohne anthropogene Einflüsse bei den gegebenen klimatischen und edaphischen Verhältnissen einstellen würde.

Im Plangebiet würden sich aufgrund der Standortbedingungen Arten der Hainsimsen Buchenwälder einstellen.

## **2.7 Orts- und Landschaftsbild, Erholung**

Der gesamte Süden und Osten des Plangebiets ist geprägt von den umgebenden Mischwaldflächen.

Im Norden schließt ein Gewerbegebiet und im Westen Wiesenflächen bis zur Ortslage an.

Entlang der Neckarstraße im Norden verläuft ein Radweg. Das Gebiet um Abtsteinach ist ein beliebtes Wandergebiet.

Die Umsetzung des B-Plans hat keine Auswirkung auf das Orts- und Landschaftsbild und das Erholungspotenzial.

### 2.8 Planungsvorgaben / Schutzstatus

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks Bergstraße-Odenwald.

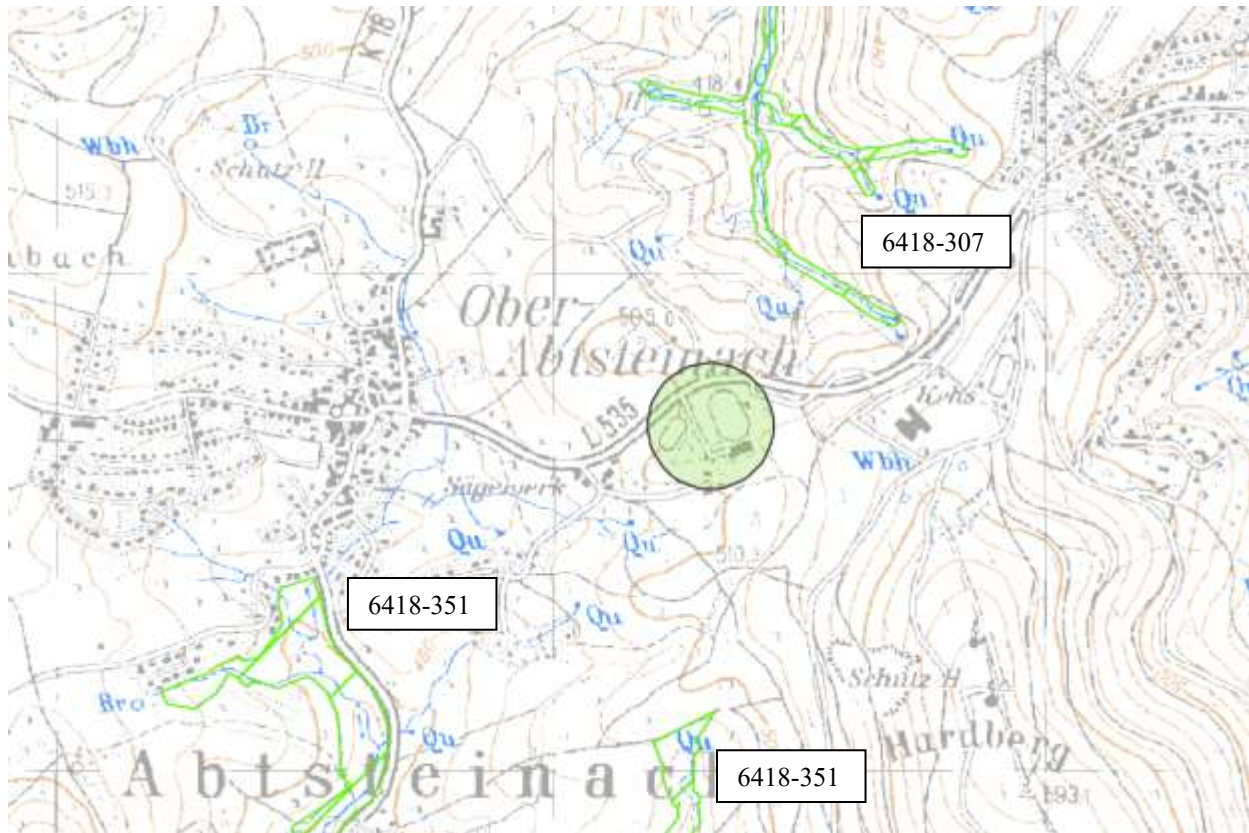
Zoomen...

**Naturparke: Naturpark Bergstraße-Odenwald**

Name	Naturpark Bergstraße-Odenwald
Gültigkeit der Verordnung	31.7.2006
Link zur Verordnung	<a href="#">Anzeigen</a>
Titel der Verordnung	Erklärung zum Naturpark im Staatsanzeiger für das Land Hessen - StAnz. 29/2006 S. 1517
Organisation der Verordnung	Hessischer Minister für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Etwa 800 m südlich und 850 m südöstlich des Plangebiets befinden sich Ausläufer des FFH-Gebiets Nr. 6418-351 „Steinachtal bei Abtsteinach“. Die Planung hat keinen Einfluss auch das FFH-Gebiet ([https://natureg.hessen.de/infomaterial/infomaterial\\_gebiet.php?GEBIETSNR=6418-351](https://natureg.hessen.de/infomaterial/infomaterial_gebiet.php?GEBIETSNR=6418-351))

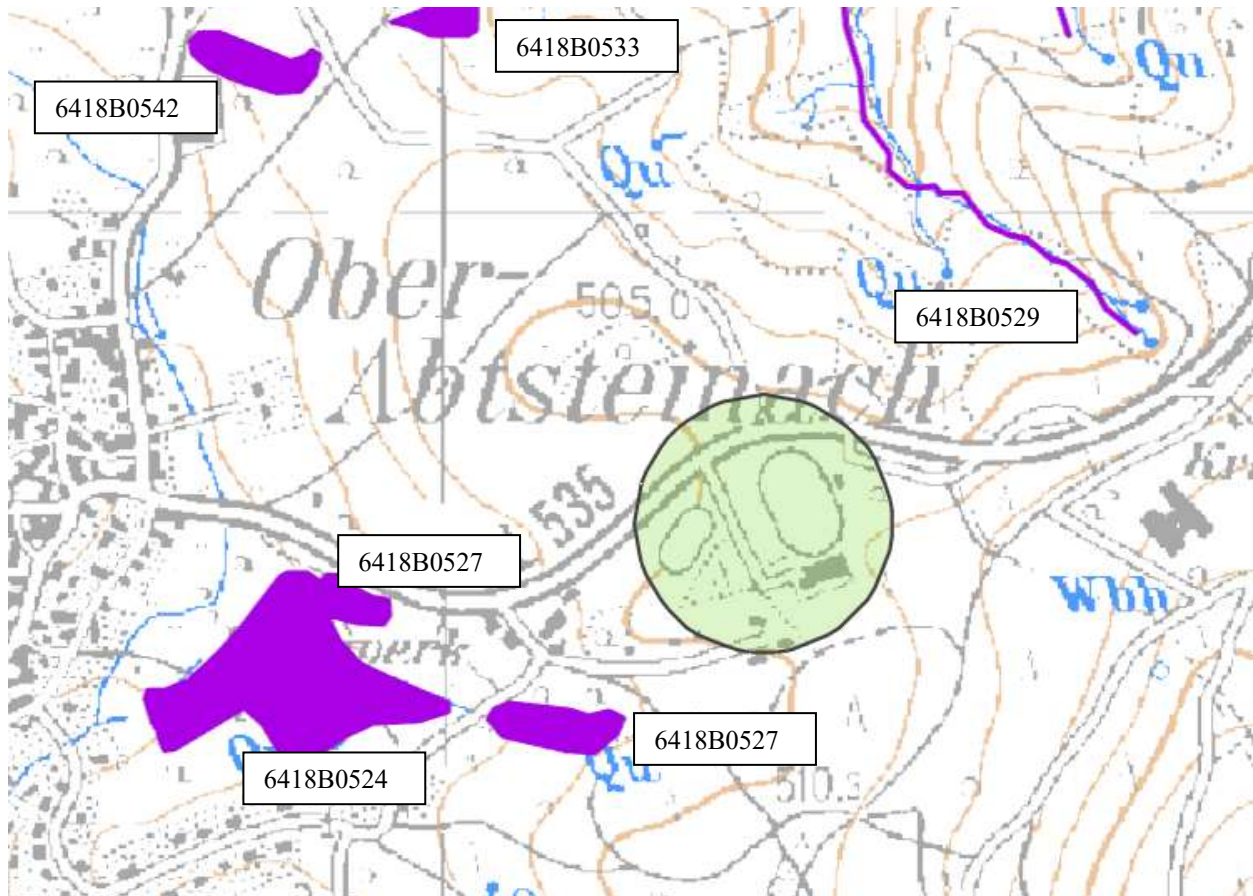
Etwa 340 m nördlich des Plangebiets verlaufen die südlichen Ausläufer des FFH-Gebiets Nr. 6318-307 „Oberlauf der Weschnitz und Nebenbäche“. Die Planung hat keinen Einfluss auf das FFH-Gebiet ([https://natureg.hessen.de/infomaterial/infomaterial\\_gebiet.php?GEBIETSNR=6318-307](https://natureg.hessen.de/infomaterial/infomaterial_gebiet.php?GEBIETSNR=6318-307)).



Im Umkreis von ca. 400 m befinden sich folgende gesetzlich geschützten Biotope (HB):

Biotop 6418B0526 „Streuobstwiese östlich Ober-Abtsteinach“, Biotop 6418B0527 „Feuchtwiese südöstlich Ober-Abtsteinach“, Biotop 6418B0524 „Feuchtwiese östlich Ober-Abtsteinach“, Biotop 6418B0542 „Streuobstwiese nördlich Ober-Abtsteinach“, Biotop 6418B0533 „Streuobstwiese nordöstlich Ober-Abtsteinach“ und Biotop 6418B0529 „Mörtenbach von der Quelle bis Kreidach“.

Die vorgesehene Planung hat keinen Einfluss auf die aufgeführten Biotope.



Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt.

## 2.9 Vorbelastungen

Folgende Vorbelastungen sind vorhanden:

- Bodenverdichtung und Eutrophierung durch Nutzung (Parken)
- Lärm durch Besucher der Sportstätten
- Lärm durch den Verkehr auf der Nekarstraße
- Lärm durch Nutzung der Sportstätten

### 3 Landespflegerische Zielvorstellungen

Zunächst wird unabhängig von der beabsichtigten Nutzungsänderung für das Plangebiet aufgezeigt, welche Ziele allein aus der Sicht der Umweltvorsorge aufgrund übergeordneter Zielvorgaben und aufgrund der Bestandserhebung und Bewertung zu verfolgen wären.

Die Zielvorstellungen und Maßnahmenvorschläge zielen darauf ab, die Belange des Naturschutzes und der Landespflege möglichst weitgehend in den Gesamtabwägungsprozess des Bebauungsplanverfahrens einzubringen, um somit eine optimale Beachtung und Umsetzung zu bewirken.

Gleichzeitig wird dargestellt, welche Abweichungen von den geplanten Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgenommen werden, um die beabsichtigte städtebauliche Nutzung zu realisieren und welche Kompensationsmaßnahmen deshalb erforderlich werden, um Konflikte mit dem Landschaftshaushalt sowie dem Landschaftsbild auf ein verträgliches Maß zu reduzieren.

#### Landespflegerisches Entwicklungskonzept ohne Berücksichtigung des Vorhabens

Die landespflegerischen Zielvorstellungen, ohne Berücksichtigung der beabsichtigten Nutzungsänderung, ergeben sich aus der Bestandsanalyse und -bewertung der einzelnen Landschaftspotentiale.

Ohne das Vorhaben wäre der Rückbau der Sportanlagen und die Rekultivierung der Fläche als Waldfläche erstrebenswert. Schaffung von natürlichen Waldflächen entsprechend der heutigen potenziellen natürlichen Vegetation mit Waldlichtungen und Übergangsbereichen zur angrenzenden Landschaft.

#### Allgemeine Anforderungen an den B-Plan aus Sicht der Landespflege

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Sportgelände Ober-Abtsteinach möchte die Gemeinde die Fläche rechtlich sichern.

Das vorhandene Clubhaus soll abgebrochen und neu errichtet werden. Die Fläche nordwestlich des Fußballplatzes soll in eine multifunktionale Fläche umgewidmet werden. Der Abriss und ggfls. Neubau der vorhandenen Lagerhalle sowie die Bebauung der jetzigen asphaltierten Fläche im Südwesten des Kunstrasenplatzes sollen ebenfalls rechtlich gesichert werden. Des Weiteren soll das Vereinsgelände des Tennisvereins rechtlich gesichert werden.

In Anlehnung an dieses Konzept und auf der Grundlage der Zielvorgaben und Zielvorstellungen aus Sicht der einzelnen Naturgüter werden als landespflegerische Vorgabe der städtebaulichen Konzeption die allgemeinen Anforderungen an den B-Plan dargestellt, welche die zu erwartenden Eingriffe minimieren bzw. vermeiden können.

#### 3.1 Boden

**Ziel für den Bodenschutz ist die Funktionstüchtigkeit der natürlichen Abläufe und Wirkungszusammenhänge in ihrer ungestörten naturraumspezifischen biotischen und abiotischen Vielfalt. Dazu werden biologisch funktionsfähige, unbelastete Böden angestrebt.**

Auf das Plangebiet bezogen ergeben sich dadurch folgende Teilziele und Maßnahmen:

- Minimierung der Neuversiegelung zum Schutze des Bodens
- Park-, Stellplätze, Zufahrten und Nebenanlagen sind aus wasserdurchlässigem Material herzustellen.
- Vermeidung von Schadstoffeinträgen in Böden
- Schonender Umgang mit Mutterboden (Abschieben, Zwischenlagerung, Wiederverwendung).

### 3.2 Wasser

**Ziel für den Wasserhaushalt ist die Funktionsfähigkeit der natürlichen Abläufe und Wirkungszusammenhänge in ihrer ungestörten naturraumspezifischen Vielfalt und Ausprägung. Dazu werden funktionsfähige Wasserkreisläufe sowie die Sicherung und die Wiederherstellung von natürlichen Grund- und Oberflächengewässersystemen angestrebt.**

Auf das Plangebiet bezogen ergeben sich dadurch folgende Teilziele und Maßnahmen:

- Begrenzung des Oberflächenabflusses aus dem Plangebiet durch möglichst geringe Versiegelungsgrade (Park-, Stellplätze, Zufahrten und Nebenanlagen aus wasserdurchlässigen Materialien)
- Schutz des Grundwassers vor Schadstoffeintrag und Absenkung

### 3.3 Klima

**Ziel für das Schutzgut Klima/Luft ist der Erhalt der Funktionsfähigkeit der natürlichen Abläufe und Wirkungszusammenhänge in ihrer naturraumspezifischen Vielfalt und Ausprägung. Dazu werden klimatische Entlastungswirkungen und unbelastete Luft angestrebt. Beeinträchtigungen des Klimas, insbesondere des örtlichen Klimas, sind zu vermeiden, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch landschaftspflegerische Maßnahmen auszugleichen oder zu mindern.**

Auf das Plangebiet bezogen ergeben sich dadurch folgende Teilziele und Maßnahmen:

- Erhalt der Eingrünung des Plangebiets und Erweiterung mit heimischen, klimaresistenten Sträuchern

### 3.4 Arten- und Biotope

**Ziel für den Arten- und Biotopschutz ist der Erhalt, die Entwicklung und Wiederherstellung von Biotopsystemen, die das Überdauern der planungsraumspezifischen Vielfalt an Lebensräumen und ihren Lebensgemeinschaften gewährleisten, die wesentlichen Zeugnisse der erd- und naturgeschichtlichen sowie der kulturlandschaftlichen Entwicklung repräsentieren, und für Forschung und Wissenschaft bedeutsame Objekte aufweisen.**

Auf das Plangebiet bezogen ergeben sich dadurch folgende Teilziele und Maßnahmen:

- Verwendung standortgerechter einheimischer Pflanzenarten für Neupflanzungen (Artenliste s. Anhang)
- Schonung der Fauna und Erhalt oder Schaffung von Ersatzlebensräumen bei Baumaßnahmen (CFE-Maßnahmen)

### 3.5 Orts- und Landschaftsbild, Erholung

**Ziel für das Landschaftsbild ist die Erhaltung/Entwicklung einer raumspezifischen Vielfalt natur- und kulturbedingter Elemente, die den verschiedenen Anforderungen an die Erlebnis- und Erholungsqualität gerecht werden.**

Auf das Plangebiet bezogen ergeben sich dadurch folgende Teilziele und Maßnahmen:

- Anpassung der geplanten Nutzung an die vorhandenen Ortstrukturen

## **4 Von der vorgesehenen Bebauung und der absehbaren Nutzung ausgehende Wirkungen**

Mit der Realisierung des Bebauungsplanes sollen im ca. 3,3 ha großen Plangebiet das vorhandene Clubhaus abgebrochen und neu errichtet werden. Die Fläche nordwestlich des Fußballplatzes soll in eine multifunktionale Fläche umgewidmet werden. Der Abriss und ggfls. Neubau der vorhandenen Lagerhalle sowie die Bebauung der jetzigen asphaltierten Fläche im Südwesten des Kunstrasenplatzes sollen ebenfalls rechtlich gesichert werden.

Bei der Überlagerung der Umweltauswirkung des Projektes mit den Naturraumfaktoren sind folgende auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu erwartenden Auswirkungen zusammengefasst:

### **Baubedingt**

- Geringfügige Beseitigung von Vegetationsbeständen
- Störung der Fauna im Plangebiet
- Verlust von Lebensraum
- Abschieben von Oberboden
- Lagern von Baumaterial außerhalb von Baustellen
- Lärm und Erschütterungen von Baufahrzeugen auf Zufahrtswegen

### **Anlagebedingt**

- Flächenentzug und Bodenversiegelung durch Gebäude und Nebenanlagen
- Geringfügig erhöhter Oberflächenabfluss und damit Verringerung der Grundwasserneubildungsrate

### **Betriebsbedingt**

- keine Änderung gegenüber der vorhandenen Nutzung

## **5 Ermitteln der Auswirkungen des Eingriffes und Beschreibung der landespflegerischen Maßnahmen**

Nachfolgend sind die durch den Eingriff zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und die landespflegerischen Maßnahmen aufgezeigt, die erforderlich werden, um Eingriffe in die genannten Potenziale zu vermeiden, zu vermindern, oder auszugleichen.

Priorität haben die Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen.

Unvermeidbare Eingriffe sind auszugleichen. Der Schwerpunkt liegt hierbei bei der Entwicklung von Lebensräumen für Fauna und Flora, dem Schutz und Erhalt eines funktionsfähigen Wasserhaushaltes sowie einer ortsbildgerechten Einbindung des Plangebietes.

### **Boden und Wasserhaushalt**

#### Beeinträchtigung / Auswirkung

Durch die Versiegelung durch die Erweiterung von Gebäuden werden bisher unversiegelte Flächen versiegelt oder teilversiegelt. Dies ist aufgrund der geringen Größe von untergeordneter Bedeutung für das Boden- und Wasserpotenzial.

#### Kompensation des Eingriffes

Der vorhandene Bodentyp ist, soweit möglich zu erhalten. Bei allen Baumaßnahmen sind der humose Oberboden und der Unterboden getrennt abzubauen, vorrangig einer Wiederverwertung im Gebiet zuzuführen und bis zu diesem Zeitpunkt getrennt in Mieten (max. 2 m Höhe) zu lagern und gegen Vernässung zu schützen.

Das Anpflanzen von Sträuchern auf der „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern“ in den Außenflächen verringert den Eingriff in das Boden- und Wasserpotenzial.

### **Klima**

#### Beeinträchtigung / Auswirkung

Die Versiegelung durch die Erweiterung von Gebäuden ist aufgrund der geringen Größe von untergeordneter Bedeutung für das Klima.

#### Kompensation des Eingriffes

Das Anpflanzen von Sträuchern auf der „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern“ in den Außenflächen verringert den Eingriff ins Klimapotenzial.

### **Arten und Biotope**

#### Beeinträchtigung / Auswirkung

Durch die Erweiterung von Gebäuden geht geringfügig Lebensraum für Fauna und Flora im Plangebiet verloren.

#### Kompensation des Eingriffes

Baum- und Gehölzfällarbeiten sind, um Brutvögel und andere Tierarten zu schützen, außerhalb der Vegetationsperioden und damit im Herbst bis Frühwinter durchzuführen. Die Auswahl der Pflanzenarten bei Neupflanzungen muss den klimatischen und räumlichen Verhältnissen angepasst sein.

Die Maßnahmen V1 – V7 und die CFE – Maßnahmen aus dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind zu beachten. Diese Maßnahmen können den Verlust von Vegetationsflächen minimieren.

### **Orts- und Landschaftsbild**

#### Beeinträchtigung / Auswirkung

Das Orts- und Landschaftsbild wird durch den B-Plan nicht beeinträchtigt.

#### Kompensation des Eingriffes

- entfällt -

## Zusammenfassung Maßnahmen

Der Übersichtlichkeit halber werden nachfolgend die in ihrer Gesamtheit durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet noch einmal zusammenfassend dargestellt:

- Der vorhandene Bodentyp ist, soweit möglich zu erhalten. Bei allen Baumaßnahmen sind der humose Oberboden und der Unterboden getrennt abzubauen, vorrangig einer Wiederverwertung im Gebiet zuzuführen und bis zu diesem Zeitpunkt getrennt in Mieten (max. 2m Höhe) zu lagern und gegen Vernässung zu schützen (Vermeidung und Minimierung)
- Reduzierung der Versiegelung durch die Herstellung von Zufahrten, Nebenflächen und Stellplätzen aus wasserdurchlässigem Material. (Minimierung)
- Versickerung und Rückhaltung der Oberflächenwässer (Minimierung)
- Baum- und Gehölzfällarbeiten außerhalb der Vegetationsperioden (Vermeidung und Minimierung)
- Anpflanzung von heimischen Sträuchern und Bäumen auf der Fläche entlang der Straße im Norden (Ausgleich und Ersatz)

## Maßnahmen zur Vermeidung (Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag)

- V1 Rodung von Bäumen und Gebüsch  
Baum- und Gehölzfällarbeiten außerhalb der Vegetationsperioden
- V2 Abbruch Vereinshaus:  
Vor Abbruch des Vereinshauses Attikablech unter Beisein der ÖBB vorsichtig aufzubiegen
- V3 Abbruch/Sanierung Lagerhalle  
Der Abbruch/Sanierung der Halle nur im Zeitraum November bis März. Vor Sanierung/Abbruch Umsetzung der CEF-Maßnahme am Neubau.
- V4 ökologische Baubegleitung (ÖBB)  
ÖBB schon bei der Herstellung der Lebensstätten für die Fledermäuse. Dokumentation der Durchführung gegenüber der UNB mit Bildern.
- V5 Minimierung von Lockeffekten für Insekten  
Möglichst Verzicht auf künstliche Beleuchtung (vor allem zwischen Wald und Vereinsgebäude. Keine Lichtemissionen in den Quartierbereiche und Flugbahnen der Fledermäuse (Giebelseiten). Keine nächtliche Dauerbeleuchtung, kein Flutlicht mit Wirkung auf die Gebäude. Benachbarte Halle nicht anzustrahlen. Beleuchtung der öffentlichen Verkehrsflächen ausschließlich mit Lampen mit warmweißen LEDs ohne oder geringer Blaulichtanteil (maximal 2.700 Kelvin Farbtemperatur) oder vergleichbare Technologien mit verminderten Lockeffekten für Insekten. Diese sind so zu installieren, dass sie ausschließlich die zu beleuchtenden Flächen anstrahlen (Full-Cut-Off-Leuchten). Lampen mit nach oben offenem Glasgehäuse sind nicht zulässig.
- V6 Sicherung von Austauschfunktionen für Kleinsäuger  
Keine nicht überwindbaren baulichen Barrieren errichten. Ein- und Abwandern muss möglich sein. Keine Barrierewirkung durch errichtete Zäune (größere Maschenweite, Entfernung der Zaununterkante mindesten 15 cm - besser 20 cm - über dem Boden). Die Errichtung von Mauersockeln ist unzulässig.
- V7 Verschluss von Bohrlöchern  
Alle Löcher, die bei (Probe-)Bohrungen im Plangebiet entstehen, sind unverzüglich durch geeignete Substrate zu verschließen.

## CEF-Maßnahmen (Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag)

- CEF1 Ersatzquartiere für die Zwergfledermaus:  
An beiden Giebelseiten des Maßnahmengebäudes (Neubaus) ist eine Nut-Feder-Verschalung als Ersatzlebensstätten für die verloren gehenden Lebensstätten im Falle des Abbruchs/Sanierung der Halle anzubringen (Details siehe Fachbeitrag).

## **Integrierte Biotopbewertung**

In Zuge der integrierten Biotopbewertung wird die zu erwartende Beeinträchtigung anhand der Biotope und der Intensität der vorhabenbezogenen Wirkung auf der Grundlage der Vorgaben der „Arbeitshilfe zur Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben“ ermittelt.

In der Ausgleichsberechnung werden nur Nutzungstypen verwendet, für die ein Punktwert je Quadratmeter (WP je qm) angegeben sind. Mit "B" gekennzeichnete Nutzungstypen werden für die Bewertung des Bestands herangezogen.

Alle übrigen Nutzungstypen werden zur Bewertung sowohl des Bestandes als auch der künftigen Flächengestaltung herangezogen. In der Flächenbilanz werden Abweichungen von den vorgegebenen Punktwerten gekennzeichnet.

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird im Rahmen der Biotopbewertung der Biotopwert der vom Eingriff betroffenen Flächen vor und nach dem Eingriff anhand der „Wertliste aus der Arbeitshilfe zur Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben“ bestimmt und voneinander subtrahiert.

Unter Punkt „1. Bestand vor Eingriff“ werden die vom Eingriff betroffenen Biotoptypen mit Biotopwertpunkten (WP) pro Quadratmeter und ihre Flächengröße in Quadratmetern aufgeführt. Die Biotopwertpunkte werden mit der Flächengröße multipliziert und so ergibt sich der Gesamtbiotopwert der einzelnen Biotoptypen. Diese aufsummiert ergibt den Gesamtbiotopwert der Eingriffsfläche vor dem Eingriff.

Auf dieselbe Art und Weise wird unter Punkt „2. Zustand nach Bebauung“ der Gesamtbiotopwert der Eingriffsfläche nach dem Eingriff ermittelt.

Aus der Subtraktion des Biotopwertes nach dem Eingriff vom Biotopwert vor dem Eingriff ergibt sich ein zu vernachlässigendes Defizit nach dem Eingriff in Höhe von 35 Biotopwertpunkten. Der Eingriff ist innerhalb des Plangebiets voll kompensierbar.

Die Berechnung ist der Tabelle im Anhang 1 zu entnehmen.



## Anhang 2, Textliche Festsetzungen

1. **Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur, Boden und Landschaft**  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und §9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 BNatSchG)
  - 1.1 Zur Minderung des Oberflächenabflusses wird festgesetzt, dass Stellplätze, Zufahrten und Fußwege nur mit einer teildurchlässigen Oberfläche erstellt werden dürfen
  - 1.2 Die Waldflächen innerhalb der Flächen mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und der Entwicklung von Natur und Landschaft sind zu erhalten und entsprechend ihrer Nutzung zu pflegen.
  - 1.3 Die Grünflächen innerhalb der Flächen mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und der Entwicklung von Natur und Landschaft sind durch 2-3 Mal jährliche Mahd zu extensivieren um eine artenreiche Saumgesellschaft (Waldrand) zu entwickeln. Das Mähgut darf nicht eingemulcht werden und muss abgefahren werden.
2. **Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a+b BauGB)
  - 2.1 Die Flächen mit Bindung für Bepflanzung und für den Erhalt von Bäumen und Sträuchern sind entsprechend ihrer Artenzusammensetzung zu pflegen und zu erhalten. Abgestorbene Gehölze sind zu ersetzen. Die Pflanzungen sind über mindestens 3 Jahre zu pflegen und insbesondere zu bewässern.
  - 2.2 Innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist eine 3-reihige gestufte Hecke aus heimischen Sträuchern aus der Artenliste im Anhang herzustellen. Innerhalb der Hecke ist alle 10 Meter ein Baum II. Ordnung aus der Pflanzliste im Anhang zu pflanzen und zu erhalten. Entfallende Bäume sind zu ersetzen.
  - 2.3 Für die festgesetzten Pflanzungen sind überwiegend die in der Artenliste im Anhang aufgeführten, standortgemäßen Pflanzen in Anlehnung an die heutige potenzielle natürliche Vegetation zu verwenden.
  - 2.4 Für Pflanzungen sind die Pflanzen entsprechend der Pflanzliste im Anhang zu verwenden.  
Mindestanforderung:  
für Einzelbäume auf Grünfläche: Stammumfang > 16 cm (gemessen in 1 m Stammhöhe);  
für Strauchgehölze: Qualität Str. 2xv o.B. 60-100 cm;  
für Obsthochstämme: Stammumfang > 10 cm (gemessen in 1 m Stammhöhe);  
für Bäume im Straßenraum: Stammumfang > 18 cm (gemessen in 1 m Stammhöhe)
  - 2.5 Gesunde Bäume, die sich außerhalb der überbaubaren Grundstücks- sowie der Verkehrsflächen befinden, sind soweit möglich zu erhalten.
3. **Schutz von Boden**  
(§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB)
  - 3.1 Der vorhandene Bodentyp ist, soweit möglich, zu erhalten. Bei allen Baumaßnahmen sind der humose Oberboden und der Unterboden getrennt abzubauen, vorrangig einer Wiederverwertung im Gebiet zuzuführen und bis zu diesem Zeitpunkt getrennt in Mieten (max. 2 m Höhe) zu lagern und gegen Vernässung zu schützen.

**Empfehlungen und Hinweise**

Die Pflanzungen sind über mindestens 3 Jahre zu pflegen und insbesondere zu bewässern.

Gesunde Bäume, die sich außerhalb der überbaubaren Grundstücks- sowie der Verkehrsflächen befinden, bei Bauarbeiten gemäß DIN 18 920 vor schädlichen Einflüssen zu schützen.

Bei der Verlegung von Leitungen sind die bestehenden und die im Bebauungsplan festgesetzten Standorte von Gehölzen in ausreichendem Umfang freizuhalten.

Stellplätze, Zufahrten und Zugänge innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sollten zur Minderung der Eingriffe in den Boden- und Wasserhaushalt nicht voll versiegelt werden.

Das anfallende Oberflächenwasser von Dachflächen sollte nach Möglichkeit gesammelt und verwendet werden (z.B. Grünflächenbewässerung).

Der Oberboden ist zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend den einschlägigen Regelwerken zum Themenfeld „Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke. Landschaftsbau, Bodenbearbeitungsverfahren“ abzuschleppen und zu sichern. Der vorhandene Bodentyp ist, soweit möglich, zu erhalten. Bei allen Baumaßnahmen sind der humose Oberboden und der Unterboden getrennt abzubauen, vorrangig einer Wiederverwertung im Gebiet zuzuführen und bis zu diesem Zeitpunkt getrennt in Mieten (max. 2 m Höhe) zu lagern und gegen Vernässung zu schützen.

Nadelgehölze sollten aufgrund ihrer geringen ökologischen Wertigkeit und dem fehlenden Naturraumbezug im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht angepflanzt werden.

Die Regelungen des Nachbarrechtsgesetzes von Hessen sind insbesondere in Bezug auf die erforderlichen Grenzabstände für Pflanzen zu beachten.

Die Empfehlung aus dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ist umzusetzen.

## Anhang 3, Das Hessische Nachbarrechtsgesetz

vom 24. September 1962 (GVBl. I S. 417), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (GVBl. S. 460), elfter Abschnitt Grenzabstände für Pflanzen

...

### § 38 Grenzabstände für Bäume Sträucher und einzelne Rebstöcke

(1) Der Eigentümer und die Nutzungsberechtigten eines Grundstücks haben bei dem Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und einzelnen Rebstöcken von den Nachbargrundstücken – vorbehaltlich des § 40 – folgende Abstände einzuhalten:

1. mit Allee- und Parkbäumen, und zwar

a) sehr stark wachsenden Allee - und Parkbäumen, insbesondere dem Eschenahorn (*Acer negundo*), sämtlichen Lindenarten (*Tilia*), der Platane (*Platanus acerifolia*), der Roßkastanie (*Aesculus hippocastanum*), der Rotbuche (*Fagus sylvatica*), der Stieleiche (*Quercus robur*), ferner der Atlas - und Libanon - Zeder (*Cedrus atlantica* u. *libani*), der Douglasfichte (*Pseudotsuga taxifolia*), der Eibe (*Taxus baccata*), der österreichischen Schwarzkiefer (*Pinus nigra austriaca*) 4 m

b) stark wachsenden Allee - und Parkbäumen, insbesondere der Mehlbeere (*Sorbus intermedia*), der Weißbirke (*Betula pendula*), der Weißerle (*Alnus incana*), ferner der Fichte oder Rottanne (*Picea abies*), der gemeinen Kiefer oder Föhre (*Pinus sylvestris*), dem abendländischen Lebensbaum (*Thuja occidentalis*) 2 m

c) allen übrigen Par- und Alleebäumen 1,5 m

2. mit Obstbäumen und zwar

a) Walnußsämlingen 4 m

b) soweit sie auf stark wachsender Unterlage veredelt sind, sowie Süßkirschenbäumen und veredelten Walnußbäumen 2 m

c) Kernobstbäumen, soweit sie auf schwach wachsender Unterlage veredelt sind, sowie Steinobst bäumen, ausgenommen die Süßkirschenbäume 1,5 m

3. mit Ziersträuchern, und zwar

a) stark wachsenden Ziersträuchern, insbesondere der Alpenrose (*Rhododendron* -Hybriden), dem Feldahorn (*Acer campestre*), dem Feuerdorn (*Pyracantha coccinea*), dem Flieder (*Syringa vulgaris*), dem Goldglöckchen (*Forsythia intermedia*), der rotblättrigen Haselnuß (*Corylus avellana* v. *fuscorubra*), den stark wachsenden Pfeifensträuchern – falscher Jasmin – (*Philadelphus coronarius*, *satsumanus*, *zeyheri* u.a.), ferner dem Wacholder (*Juniperus communis*) 1 m

b) alle übrigen Ziersträucher 0,5 m

4. mit Beerenobststräuchern, und zwar

a) Brombeersträuchern 1 m

b) allen übrigen Beerenobststräuchern 0,5 m

5. mit einzelnen Rebstöcken 0,5 m

(2) Abs.1 gilt auch für wild gewachsene Pflanzen.

### § 39 Grenzabstände für lebende Hecken

(1) Der Eigentümer und die Nutzungsberechtigten eines Grundstücks haben bei dem Anpflanzen lebender Hecken von den Nachbargrundstücken – vorbehaltlich des § 40 – folgende Abstände einzuhalten:

1. mit Hecken über 2 m Höhe 0,75 m

2. mit Hecken bis zu 2 m Höhe 0,5 m

3. mit Hecken bis zu 1,2 m Höhe 0,25 m

(2) Abs.1 gilt nicht für Hecken, die das öffentliche Recht als Einfriedung vor schreibt

**§ 40 Ausnahmen**

(1) Die doppelten Abstände nach den §§ 38 und 39 sind einzuhalten gegenüber Grundstücken, die

1. dem Weinbau dienen,
2. landwirtschaftlich nutzbar sind oder dem Erwerbsgartenbau oder dem Kleingartenbau dienen und im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch) liegen oder
3. durch Bebauungsplan der landwirtschaftlichen, erwerbsgärtnerischen oder kleingärtnerischen Nutzung vorbehalten sind.

(2) Die §§ 38 und 39 gelten nicht für

1. Anpflanzungen, die hinter einer Wand oder Mauer vorgenommen werden und diese nicht überragen,
2. Anpflanzungen an den Grenzen zu öffentlichen Straßen, zu öffentlichen Grünflächen und zu Gewässern,
3. Anpflanzungen auf öffentlichen Straßen

(2) § 9 Abs. 3 und 4 des Hessischen Waldgesetzes vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2022 (GVBl. S. 126), bleibt unberührt

**§ 41 Berechnung des Abstandes**

(1) Der Eigentümer und die Nutzungsberechtigten eines dem Weinbau dienenden Grundstücks haben bei dem Anpflanzen von Rebstöcken folgende Abstände einzuhalten:

1. gegenüber den parallel zu den Rebzeilen verlaufenden Grenzen die Hälfte des geringsten Zeilenabstandes, gemessen zwischen den Mittellinien der Rebzeilen, mindestens aber 0,75 m,
2. gegenüber den sonstigen Grenzen, gerechnet von dem äußersten Rebstock oder von der Verankerung, falls eine solche vorhanden ist, 0,5 m.

(2) Übersteigt die Gesamthöhe der Rebanlage 1,8 m (Rebschnittgärten, Weitraumanlage), so beträgt der Abstand nach Abs. 1 Nr. 1 mindestens 1,5 m.

•••

## Anhang 4, Artenliste kein Anspruch auf Vollständigkeit

### Bäume I. Ordnung (GALK-Liste)

Carpinus betulus	Hainbuche in Sorten
Fraxinus excelsior „Geessink“	Esche
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche in Sorten
Tilia cordata	Winterlinde

### Bäume II. Ordnung (GALK-Liste)

Acer campestre	Feld - Ahorn
Prunus avium.	Vogel-Kirsche
Sorbus aria „Magnifica“	Mehlbeere
Sorbus intermedia	Schwedische Mehlbeere

### Sträucher

Acer campestre	Feld - Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Corylus avellana	Hasel
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Hartriegel
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa arvensis	Feldrose
Rosa canina	Hundsrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder

### Kletter- und Rankpflanzen

Clematis spec.	Waldrebe in Sorten
Hedera helix	Efeu
Lonicera spec.	Geisblatt in Sorten

## **Anhang 5 Quellen**

### **Bundesnaturschutzgesetz**

### **Landesnaturschutzgesetz Hessen**

**Das Hessische Nachbarrechtsgesetz vom 24. September 1962 (GVBl. I S. 417), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (GVBl. S. 460), elfter Abschnitt Grenzabstände für Pflanzen**

**Arbeitshilfe zur Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben,**  
Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichem Raum und Verbraucherschutz

**<https://www.geoportal.hessen.de/>**

**<https://www.hlnug.de/static/medien/boden/fisbo/bodenviewer/>**

**<https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/lebensraeume-und-biotopkartierungen/lebensraumtypen/waelder-und-gebuesche>**

### **Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie**

**GALK Straßenbaumliste, Abfrage vom 25.10.2025, Arbeitskreis Stadtbäume**

### **Google Earth**

**Bewirtschaftungsplan für das FFH- Gebiet „Steinachtal bei Abtsteinach“, ab 2011,**  
Regierungspräsidium Darmstadt

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Bebauungsplan „Sportstätte“ in Ober-Abtsteinach**  
PlanNatur B.Sc. Ing. (FH) Felix Golla, Traisaer Brunnengasse 12, 64367 Mühlthal